

## **Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Oer-Erkenschwick bestehenden offenen Ganztagschulen im Primarbereich**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW S. 1353), in Kraft getreten am 01. Januar 2022, § 2 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Kraft getreten am 01. Januar 2020, §§ 22 – 24, 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe - i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 11. September.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I. S. 4607), sowie des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Dezember 2019 (GV. NRW S. 894) hat der Rat der Stadt Oer-Erkenschwick am 10. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die offenen Ganztagschulen (OGS) im Primarbereich bieten zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf, mit Ausnahme von drei Wochen in den Sommerferien und in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr, auch in den Ferien außerunterrichtliche Angebote an. Der Besuch der offenen Ganztagschulen im Primarbereich ist freiwillig.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der OGS im Primarbereich erhebt die Stadt Oer-Erkenschwick einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten (gem. Nr. 8 des Runderlasses d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung zu gebundenen und offenen Ganztagschulen und Nr. 5.5 Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder über Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich).
- (3) Die Höhe der jeweils zu entrichtenden Elternbeiträge nach Absatz 2 ergibt sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.

Lebt das Kind nachweislich überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen.

- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Beitragsschuldner sind die Personen im Sinne von Absatz 1 und 2.  
Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 3

#### **Entstehung der Beitragspflicht, Beitragszeitraum und An- und Abmeldefristen**

- (1) Kinder im offenen Ganztage werden in folgendem zeitlichen Umfang betreut und gefördert:

An den in § 1 Abs. 1 dieser Beitragssatzung festgelegten Tagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.15 Uhr.

- (2) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Dieser Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn das Kind nicht an allen Tagen des Monats die Einrichtung besucht. Bei vorübergehenden Unterbrechungen oder Einschränkungen der Betreuung, insbesondere durch Betriebsstörungen oder Naturereignisse, haben die Beitragspflichtigen keinen Anspruch auf Beitragsminderung. Im Falle einer pandemischen Lage können abweichend hiervon durch den Bürgermeister Einzelfallentscheidungen getroffen werden.

Die Aufnahme in die OGS ist durch die Eltern oder die ihnen rechtlich gleichgestellten Personen bei der Stadt Oer-Erkenschwick schriftlich zu beantragen. Der Vertrag wird zwischen den Eltern, der Stadt Oer-Erkenschwick als Schulträger und dem Träger der außerunterrichtlichen Maßnahme für die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Bei einer Bewilligung des Betreuungsplatzes in der OGS einer Oer-Erkenschwicker Schule erhalten die Antragsteller einen schriftlichen Bescheid mit Festlegung des Beginns dieser Betreuung.

Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der OGS oder Ausfallzeiten des Kindes nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Angebote im offenen Ganztage.

- (3) Beitragszeitraum für die Teilnahme an Angeboten der offenen Ganztage Schulen ist das Schuljahr (01.08.-31.07.) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die offene Ganztage Schule im Primarbereich, ist der Elternbeitrag anteilig für volle Monate zu zahlen. Erfolgt keine Kündigung zum Schuljahresende, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Schuljahr.
- (4) Eine frist- und formgerechte Kündigung des jeweiligen Betreuungsvertrages gem. § 3 Abs. 2 beendet die Beitragspflicht zum Ende des entsprechenden Schuljahres.

Eine Befreiung von der Beitragspflicht zu einem früheren Zeitpunkt ist nur bei Vorliegen besonderer Gründe möglich (z. B. Umzug, Wiederbesetzung des Platzes durch ein anderes Kind etc.). Insbesondere ausgeschlossen ist die Kündigung zum Zwecke der Einsparung von Monatsbeiträgen, z. B. in den Ferienmonaten.

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind vom Primarbereich in die weiterführende Schule wechselt.

Die Kündigung hat schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Schuljahres zu erfolgen.

## **§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe**

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Oer-Erkenschwick ist, ungeachtet dieser Verpflichtung, berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.
- (3) Eine Ermittlung des Elterneinkommens entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Oer-Erkenschwick zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragstabelle ausgewiesenen Beitrages verpflichten.
- (4) Der Höchstbeitrag wird entsprechend der Regelung im Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW (Abl. NRW 1/15 S. 68 – Stand Schuljahr 2016/2017) begrenzt. Er beträgt demnach 170,00 €.

## **§ 5 Einkommen**

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,-- €, im Falle der § 10 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Satz 2 BEEG bis zu einer Höhe von 150,-- € anrechnungsfrei. Bei Mehrlingsgeburten vervielfältigen sich die vorgenannten Beträge entsprechend der Zahl der geborenen Kinder.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, so ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder

wirtschaftlichen Verhältnissen, sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

## § 6

### Beitragsermäßigung und -befreiung

- (1) Beitragspflichtige, die zur Sicherung und/oder Ergänzung ihres Lebensunterhalts, Leistungen nach dem SGB II, Arbeitslosengeld II, Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Kinderzuschlag gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen, werden für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung - ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe – der ersten Einkommensgruppe gemäß der Beitragsstaffel, welche der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen ist, zugeordnet. Das Gleiche gilt für Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- und Lastenzuschuss).
- (2) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder nutzen das Angebot des offenen Ganztages, so entfällt der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind.

Diese Ermäßigung wird nur gewährt, wenn **tatsächlich Beiträge** für ein weiteres Kind nach dieser Satzung oder der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Oer-Erkenschwick bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege gezahlt werden.

- (3) Die Beiträge können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen den Eltern nicht zumutbar sind bzw. eine unzumutbare Härte vorliegt.

## § 7

### Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Oer-Erkenschwick durch Festsetzungsbescheid erhoben.
- (2) Zu diesem Zweck erfolgt ein Datenaustausch zwischen dem Träger der Einrichtung und der Stadt Oer-Erkenschwick über Änderungen oder ergänzenden Angaben von Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Staatsangehörigkeit, Familiensprache, die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten.

## § 8

### Fälligkeit

Elternbeiträge sind monatlich im Voraus bis zum 15. Tag eines jeden Monats zu zahlen.

## § 9

### **Besondere Regelung für die Teilnahme an Angeboten der offenen Ganztagschulen**

- (1) Die außerschulischen Angebote der offenen Ganztagschulen im Primarbereich sind schulische Veranstaltungen.
- (2) An den Angeboten der offenen Ganztagsgrundschulen im Primarbereich können nur Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist verpflichtend. Neben den nach dieser Satzung zu entrichtenden Beiträgen für die Teilnahme an den Angeboten der OGS im Primarbereich wird ein zusätzlicher Betrag vom Träger der Maßnahme für die Mittagsverpflegung erhoben.
- (5) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet aber für die Dauer eines Schuljahres.
- (6) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum 1. eines Monats möglich. Eine vorzeitige Abmeldung ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.
- (7) Ein Kind kann durch die Stadt Oer-Erkenschwick von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen im Primarbereich ausgeschlossen werden, insbesondere wenn,
  - a) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
  - b) das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
  - c) die nach dieser Satzung zur Beitragszahlung Verpflichteten ihrer Zahlungspflicht bezüglich des Betreuungsbeitrages und des Verpflegungsgeldes nicht bzw. nicht rechtzeitig nachkommen,
  - d) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

## § 10

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Elternbeitragssatzung für die offenen Ganztagschulen im Primarbereich vom 25.05.2021.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Elternbeitragssatzung der Stadt Oer-Erkenschwick wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seitens ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Oer-Erkenschwick, 15.06.2022**

**Wewers  
Bürgermeister**

**Anlage 1** der Satzung der Stadt Oer-Erkenschwick über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Oer-Erkenschwick bestehenden offenen Ganztagschulen im Primarbereich

**Anlage 1 - Berechnung der Elternbeiträge**

<b>Jahreseinkommen</b>	Beitrag ab 01.08.22			
bis 17.500,00 €	- €			
bis 20.000,00 €	25,00 €			
bis 25.000,00 €	31,00 €			
bis 30.000,00 €	39,00 €			
bis 35.000,00 €	53,00 €			
bis 40.000,00 €	69,00 €			
bis 45.000,00 €	79,00 €			
bis 50.000,00 €	89,00 €			
bis 60.000,00 €	109,00 €			
bis 70.000,00 €	138,00 €			
bis 80.000,00 €	150,00 €			
ab 80.000,00 €	170,00 €			